

Junge Menschen für Erste Hilfe begeistern

Schülerinnen und Schüler in Berufsschulen befinden sich in einer Lebensphase, in der ihnen vermehrt zugetraut wird, viele Entscheidungen selbstständig zu treffen. Viele haben vielleicht vor kurzem erst im Rahmen ihres Führerscheins eine Einweisung in Erster Hilfe erhalten – doch im Falle des Falles fühlen sie sich oft überfordert.



Foto: AdobeStock/New Africa

Eine interaktive Anleitung kann ihnen Mut zur korrekten Reaktion auf Unfälle und medizinische Notfälle sowie Sicherheit in der Anwendung von Erste-Hilfe-Einrichtungen vermitteln. Eine kompakte Einführung im Bereich „Erste Hilfe“ verleiht ihnen zudem die Kompetenz, gesundheitliche Risiken besser einzuschätzen.

Im Sinne dieser Vorbereitung erhält Erste Hilfe eine präventive Ausrichtung. Junge Menschen erwerben eine Risikokompetenz, die ihre anfängliche Unerfahrenheit im Beruf ausgleicht.

Für alle Fälle (aus-)gerüstet in der Schule

In jeder Schule muss die Erste-Hilfe-Organisation geregelt sein. Die Schulleitung ist für technische, organisatorische und personelle Maßnahmen der Ersten Hilfe zuständig und dafür, jedes Schulgebäude mit folgenden Erste-Hilfe-Einrichtungen auszustatten:

- Meldeeinrichtungen für den Notruf
- ausreichende und vollständige Verbandkästen
- Erste-Hilfe-/Sanitätsraum
- Rettungspläne
- ggf. Rettungseinrichtungen wie Augenspüleinrichtung, AED

Technische, organisatorische und personelle Maßnahmen

Zur organisatorischen und personellen Vorbereitung der Ersten Hilfe gehört in der Berufsschule wie in jedem Unternehmen ab zwei Personen, dass mindestens 20 Prozent des anwesenden Personals als Ersthelferinnen und Ersthelfer qualifiziert sein müssen. Diese ausgebildeten betrieblichen oder schulischen Ersthelfer und Ersthelferinnen müssen alle zwei Jahre eine Erste-Hilfe-Fortbildung besuchen, um ihre Qualifikation zu erhalten. Eine ausreichende Zahl an Ersthelfenden ist gesetzlich vorgegeben.

Schulsanitätsdienste können darüber hinaus eine ergänzende Funktion einnehmen. Ihre Einrichtung bedarf möglichst eines Beschlusses der Gesamtkonferenz und der Schulkonferenz. Schülerinnen und Schüler, die den Schulsanitätsdienst leisten, müssen mindestens von einer Lehrkraft betreut unterstützt werden.

Beim Aufbau von Schulsanitätsdiensten findet eine Absprache mit der Schulleitung darüber statt, zu welchen Einsätzen Schulsanitäter und Schulsanitäterinnen alarmiert werden: entweder standardmäßig bei allen gesundheitlichen Problemen wie bereits Kopfschmerzen und kleinen Verletzungen oder nur in Fällen, die eine erweiterte Versorgung erfordern.

Die beim Notfall in der Schule anwesenden Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter sind auch dazu berechtigt, den Einsatz selbstständig einzuleiten: In den als Ausnahmefällen klassifizierten lebensbedrohlichen Notfällen können sie den Notruf absetzen und Sofortmaßnahmen einleiten, noch bevor die Schulleitung alarmiert wird.¹

Risiko: Orientierungslosigkeit

Die genaue Erkenntnis, was eine erkrankte oder verunfallte Person erlitten hat, ist oft nicht sofort möglich. Erste Hilfe leistende Personen (egal, ob sie in Erster Hilfe qualifiziert sind oder nicht) müssen keine Diagnosen stellen – jedoch sollten sie akute lebensbedrohliche Notfälle von sogenannten Bagatellunfällen unterscheiden können und die jeweils angebrachten Sofortmaßnahmen ergreifen.

Akute Notfälle sind häufig durch Symptome wie Bewusstlosigkeit, Atemstillstand oder Bewusstseinsstrübung gekennzeichnet. Sie können auf mehrere lebensbedrohliche Zustände hindeuten wie einen Schlaganfall, eine Gehirnerschütterung, einen anaphylaktischen (allergischen) Schock oder auch eine Vergiftung.

Aber auch Bagatellunfälle und kleinere Verletzungen wie eine leichte Schnittwunde oder eine Prellung sollten sofort mithilfe des Verbandkastens versorgt und in einem Meldeblock oder Verbandbuch dokumentiert werden, da Folgeschäden entstehen können. Eine gute Orientierung ist deshalb in jedem Fall wichtig, um sofort zu wissen, wo sich Erste-Hilfe-Einrichtungen in der Berufsschule befinden und wie diese im Notfall eingesetzt werden können. Auch alle Schülerinnen und Schüler sollten daher genau wissen, was wo zu finden und wann zu tun ist: Denn Erste Hilfe ist gesetzlich verpflichtend – jeder und jede muss im Falle des Falles Erste-Hilfe-Maßnahmen ergreifen. Wer nicht hilft, macht sich strafbar! Im Gegensatz dazu darf man für Fehler nicht belangt werden, die man im Rahmen der Ersten Hilfe versehentlich begeht, und ist selbst sogar gesetzlich unfallversichert, falls man zu Schaden kommt. Das einzig Falsche, was man also in einer Notsituation machen kann, ist Nichtstun.



¹Vgl. https://hilfen-zum-helfen.ukh.de/pdf-unterricht/02_Notruf_und_Alarmierung.pdf

Impressum

DGUV Lernen und Gesundheit, Erste-Hilfe-Rallye, August 2023

Herausgeber: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Glinkastraße 40, 10117 Berlin

Chefredaktion: Andreas Baader, (V.i.S.d.P.), DGUV, Sankt Augustin

Redaktion: Melanie Dreher, Universum Verlag GmbH, Wiesbaden, www.universum.de

E-Mail Redaktion: info@dguv-lug.de

Text: Martyna Marzec, Melanie Dreher



Internet-hinweis



Arbeitsblätter



Arbeitsauftrag



Präsentation



Video



Didaktisch-methodischer Hinweis



Lehrmaterialien



Distanzunterricht